

**Übersicht wichtige Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Bachelor-Fach-Prüfungsordnungen UP/UT Stand April 2026**  
 (Die angegebenen Paragraphen in der allgemeinen Prüfungsordnung der HS Trier (= A-PO) zu finden, Paragraphen der Fach-PO werden wegen unterschiedlicher Versionen nicht angegeben)

Regelung PO	BA, BI, NT, PT 2019, PT 2026, EE 2025	BP, UP	KI, MI, UI, KN		
Abschluss, STG Nr.	<p>Bachelor of Engineering            BA: 02, E28, 7 Sem 210 ECTS            BI: 02, 981 (037 Bio, 038 Prozess), 6 Sem, 180 ECTS            NT: 02, D28, 6 Sem., 180 ECTS (ab SoSe2026 keine Einschreibung mehr)            PT 2019: 02, 304, 6 Sem, 180 ECTS            EE 2025: 02, NS2, 7 Sem, 210 ECTS            PT 2026: 02, 304, 7 Sem, 210 ECTS (ab WS2026/2027)            Vertiefungen:            Entwicklung und Konstruktion            Intelligente Produktion und industrielle Robotik            Additive Fertigung Werkstofftechnik            Wahl Vertiefung mit RM 3. FS</p> <p>BA und EE 2025 haben 7 Semester, aber nur eine praktische Studienphase mit 15 ECTS!</p>	<p>Bachelor of Science            BP: 04, A65, 6 Sem, 180 ECTS            UP: 04, 849, 6 Sem, 180 ECTS</p>	<p>Bachelor of Science            KI: 04, D36, 7 Sem, 210 ECTS, praxisintegriert D-KI, E06            MI: 04, 121, 7 Sem, 210 ECTS praxisintegriert D-MI, D92            UI: 04, A34, 7 Sem, 210 ECTS praxisintegriert D-UI, E13            KN: 04, E69, 7 Sem, 210 ECTS (mit NC)</p> <p>AI, MI, UI: bei Praxisintegriert muss gem. § 5 Abs. 3 FPO spätestens bei der Rückmeldung in das 2 FS ein gültiger Praktikumsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der HS nachgewiesen werden. Änderungen bei Vertrag, Abschlussprüfung Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden, erfolglose Beendigung der betrieblichen Praxisphasen kann auf Antrag ein Wechsel in die nicht-praxisintegrierte Studienvariante erfolgen. Erbrachte Leistungen werden dabei anerkannt, Fehlversuche in identischen Modulen werden angerechnet.</p>		
Dauer praktische Vorbildung	12 Wochen, i.d.R. 4-8 Wochen Grundpraktikum, 4-8 Wochen Fachpraktikum	12 Wochen, i.d.R. 4-8 Wochen Grundpraktikum, 4-8 Wochen Fachpraktikum	Regelung PSS: Grundständig: 4 Wochen Fachpraktikum Praxisintegriert: kein Vorpraktikum, da Vertrag mit Praxisstelle während Studium Nachweis i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spätestens bis zur Anmeldung Abschlussarbeit		
Erbringung Nachweis bis	EE 2025: nur 8 Wochen Grundpraktikum  i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spät. bis Anmeldung Abschlussarbeit	i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spät. bis Anmeldung Abschlussarbeit	KN: Fachpraktikum von 4 Wochen, Nachweis bis Anmeldung Abschlussarbeit		
praxisintegriertes Studienmodell: Praktikantenvertrag spätestens bei RM 2. FS	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	Ja, bei AI, MI, UI Wenn Abbruch Vertrag: RM ins grundständige Studienmodell auf Antrag möglich Nein, bei KN keine praxisintegrierte Variante		

Zulassungsvoraussetzung PSS/prakt. Studienphase ECTS	90 ECTS siehe auch § 4, Nr. 2., Buchst. c) Regelung 15 ECTS	§ 5 (4): 90 ECTS siehe auch § 4, Nr. 2., Buchst. c) Regelung 15 ECTS	§ 6 (4): 90 ECTS, siehe auch § 4, Nr. 2., Buchst. c) Regelung 30 ECTS		
Anzahl VL für Anerkennung PSS/ praktische Studienphase (siehe Regelungen)	<b>zwei</b> ; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	<b>zwei</b> ; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	<b>drei</b> (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten), siehe Anlage zu SL in FPO und Regelung		
Voraussetzungen für die Anmeldung der Abschlussarbeit	frühestens nach Erreichung <b>120</b> ECTS bei BI, NT, PT 2019 bzw. <b>150 ECTS</b> bei BA, PT 2026, EE 2025 dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120 ECTS</b> , dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von <b>150 ECTS</b> , dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)  AI, UI, MI: im praxisintegrierten Modell ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblich Praxisphasen erforderlich = IHK-Zeugnis bzw. Formular Bescheinigung Praxisphasen mit Bestätigung der Studiengangleitung		
Fristen zur Anmeldung der Abschlussarbeit:	spätestens <b>6 Monate</b> nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS bei BI, NT, PT 2019 bzw. <b>195 ECTS</b> bei BA, EE 2025, PT 2026	spätestens <b>6 Monate</b> nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6 Monate</b> nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>195 ECTS</b>		
Verspätete Anmeldung?	Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. (siehe Wiederholung)				
Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit; Verlängerung möglich?	bis zu 9 Wochen, beginnt mit der Ausgabe des Themas, Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen (§ 10 Abs. 4 A-PO)  Ja. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.				
Rückgabe des Themas möglich?	§ 10 (5) A-PO: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.				
Verspätete Abgabe Abschlussarbeit, Rechtsfolge	§ 10 (7) A-PO: Die Abschlussarbeit ist fristgemäß abzuliefern (= Fachbereichssekretariat). Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest (3 gebundene Ausfertigungen). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, siehe § 12 (5), (6) und (6a) A-PO. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, <b>gilt sie als nicht bestanden</b> . Bei				

	Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung möglich ist.
Wiederholung Abschlussarbeit und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (4) A-PO: einmal Der zweite Versuch muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden. Bei einem nicht bestandenen Kolloquium wird durch die Prüfenden der Abschlussarbeit in Absprache mit den Studierenden ihnen Gelegenheit gegeben, das Kolloquium innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im jeweils <b>übernächsten</b> Semester. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.
Wiederholung von Wahlpflichtmodulen	§ 14 (5) A-PO: Bei einer nicht bestandenen PL in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	Ja, wenn die Prüfung im <b>ersten</b> Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.
Verbesserungsversuch bei Abschlussarbeit und Kolloquium möglich?	Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht verbessert werden.
Prüfende der Abschlussarbeit?	§ 10 (2) A-PO: Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professor*innen (§ 46 HochSchG) des zuständigen Fachbereichs angehören muss (Hier UP/UT). Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
Prüfungskommission bei Kolloquium Abschlussarbeit	Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres vom PA zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied an.
Plagiat bei Abschlussarbeit?	§ 12 (5) A-PO: Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 A-PO gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 A-PO ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. § 12 (6) A-PO: Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind. § 12 (6a) A-PO: Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und

	<p>Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.</p>
<p>Berechnung Modulnote - insb. Abschlussarbeit</p>	<p>§ 11 (2) A-PO: Wird eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Prüfenden bewertet und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird das arithmetische Mittel berechnet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer größeren Abweichung soll von den beteiligten Prüfenden eine Einigung angestrebt werden; anderenfalls veranlasst der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss, dass eine fachlich geeignete prüfende Person einen Stichentscheid im Rahmen der abgegebenen Bewertungen trifft. Ein Stichentscheid bei einer mündlichen Prüfung setzt die Anwesenheit des Entscheidenden während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung voraus.</p>
<p>- Modul mit mehreren PL</p>	<p>§ 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. In Theorie-Praxis-Transfermodulen dualer Studiengänge erfolgt die Gewichtung entsprechend den Angaben in der jeweiligen Fachprüfungsordnung, sonst nach den zugeordneten ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>
<p>Berechnung der Gesamtnote</p>	<p>Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung ist den Anlagen (Curricula) zu entnehmen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Ggf. Regelung in F-PO: Sind in den Anlagen Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen zu entnehmen.</p>
<p>1+4- Regelung?</p>	<p>Ja, § 10 Fach-PO´s, ist aber per Beschluss Prüfungsausschuss seit WS 2020/21 ausgesetzt und wird nicht mehr angewendet. In neuen Fach-PO´s nicht mehr enthalten.</p>

**Legende:**

**UP/UT** = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung, A-PO = Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

**BA** = Biopharmazeutische Arzneimitteltechnik / **BI** = Bio- und Prozess-Ingenieurwesen - Verfahrenstechnik / **NT** = Angewandte Naturwissenschaften und Technik / **PT** = Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung / **BP** = Bio- und Pharmatechnik / **UP** = Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung / **KI** = Angewandte Informatik und künstliche Intelligenz / **MI** = Medieninformatik / **UI** = Umwelt- und Wirtschaftsinformatik / **KN** = Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit / **EE** = Erneuerbare Energien